

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00010 vom 5. Oktober 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00010

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00010 du 5 octobre 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00010 del 5 ottobre 2017

Regeste

Kirchenglockengeläut | Schallreduktion des nächtlichen stündlichen Kirchengeläuts. Ein- und Ausläuten des Sonntags. Der angefochtene Beschluss verpflichtet die Kirchgemeinde, die Schallimmissionen durch das nächtliche Kirchengeläut um 10 dB(A) zu reduzieren; dem Begehren der Beschwerdeführerschaft um eine weitere Reduktion wurde nicht stattgegeben. Massnahmen zur Einschränkung des Ein- und Ausläutens des Sonntags wurden nicht verfügt (E. 1). Geräusche, welche den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen, sollen grundsätzlich nicht vollständig untersagt werden. Die im Raum stehenden Interessen sind gegeneinander abzuwägen und gegebenenfalls sind Beschränkungen der Schallimmissionen anzuordnen (E. 2.2). Es entspricht der ständigen Praxis der Zürcher Behörden und ist nicht zu beanstanden, dass die Lärmmessungen bei gekipptem Fenster am Kopfende des Bettes vorgenommen wurden (E. 2.3.2). Beim streitbetroffenen Glockenspiel handelt es sich um eine sanierungsbedürftige Anlage. Durch die veranlassten Schallreduktionsmassnahmen wird die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erreicht. Dies ist bei Altanlagen grundsätzlich genügend, es ist jedoch eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen zur Bestimmung, ob weitergehende Massnahmen anzuordnen sind. Den lokalen Behörden steht in solchen Fällen, namentlich bei der Beurteilung von lokalen Traditionen, ein Handlungsspielraum zu (E. 2.3.3). Es ist nicht zu beanstanden, dass sie dem Interesse am traditionellen Wert des Kirchengeläuts den Vorrang gegenüber dem Interesse an einer noch weitergehenden Schallreduktion eingeräumt haben (E. 2.3.4). Das zweimal wöchentlich jeweils am Samstag- und am Sonntagabend stattfindende Ein- und Ausläuten des Sonntags überschreitet die Immissionsgrenzwerte, weshalb zu prüfen ist, ob die Gemeinde Erleichterungen von der Sanierungspflicht gewähren durfte oder Schallreduktionsmassnahmen hätte anordnen müssen (E. 2.3.5). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanzen das Ein- und Ausläuten des Sonntags als der Anwohnerschaft zumutbar und das Interesse am traditionellen Kirchengeläut als überwiegend beurteilt haben (E. 2.3.6). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

A, 2.1. B, 2.2. C,

E. 3

D,

E. 4

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Entsprechend dem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihnen eine Parteienschädigung nicht zu. Hingegen sind sie zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin 1 angemessen zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 f. VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.